

B u n d e s g e r i c h t s h o f

IV 23 150/66

Beschluß

in der Entschädigungsache

des Rentners Dr. Moses D. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]-straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Köln, Zeughausstraße 4-2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

111

Der II. Zivilsenat des Landessgerichtshofes hat in der Sitzung vom 11. November 1966 unter Mitwirkung des ersten Präsidenten Acher und der hunderichter bilden, Dr. Breckenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanerkennung der Revaleon im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungsansatz des Landessgerichtshofes Köln vom 10. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergreift Gebühren- und anlagenfrei die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

106

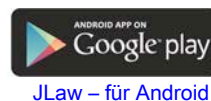
- 3 -

gericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.
Wenn das Berufungsgericht den Entschädigungsanspruch
des Klägers deshalb als unbegründet angesehen hat,
weil er bereits durch sonstige Maßnahmen aus seinem
Anwaltsberuf verdrängt worden sei, so läßt diese Auf-
fassung keinen Rechtsirrtum erkennen. Eine Rechtsfrage,
zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, stellt
sich daher insoweit nicht. Wenn der Kläger im Zulassungs-
verfahren die Richtigkeit der Auffassung des Berufungs-
gerichts mit der Begründung angreift, daß die Feststel-
lung des Berufungsgerichts eine völlige Verkennung der
Tatsachen bedeute und im Widerspruch zu seinen Aussagen
vor dem Berufungsgericht stehe, so greift er hiermit
die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts
an. Mit diesen Angriffen kann er im Revisionsverfahren
nicht gehört werden. Erst recht ist das Vorringen des
Klägers nicht geeignet, die Zulassungsbeschwerde nach
§ 219 Abs. 2 ZPO zu rechtfertigen. Der Kläger kann sich
auch zur Begründung der Zulassungsbeschwerde nicht
darauf berufen, daß er, wäre er nicht Jude gewesen,
vielleicht im Jahre 1941 seine Tätigkeit als Anwalt
wieder hätte aufnehmen können. Es bedarf keiner Entschei-
dung, ob diese Möglichkeit rechtserheblich sein kann,
denn das Berufungsgericht hat nicht feststellen können,
daß der Kläger ohne die nach der deutschen Besetzung
Tarnopols gegen ihn als Juden gerichteten national-
sozialistischen Gewaltmaßnahmen wieder zur Anwaltschaft
zugelassen worden wäre (Statt § des Berufungsurteils).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Nach allem ist die sofortige Beschwerde der
Kläger mit der Kostenfolge aus den §§ 97 Z. 1 und
225 Abs. 1 SGG zurückzuweisen.

Recher

Silden